



S. 671: „Eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, ausgehend von einer teleologischen Interpretation, den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, ihren Widerhall nicht im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird. Richterliche Rechtsfortbildung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen, wenn sie **deutlich erkennbare, möglicherweise sogar ausdrücklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abändert** oder ohne ausreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schafft“.



## **VI. Das verfahrensrechtliche Bindeglied: Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV**

### **1. Überblick über das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV**

- Zweck: Wahrung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts